



FAQ Wiedenzulassung von bestimmten Personengruppen nach § 44 Abs. 4 AufenthG

Stand: August 2026

Die zu Beginn des Jahres bekanntgegebene Aussetzung der Zulassungen für freiwillige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG durch das BAMF wird im Rahmen verfügbarer Kursplätze beendet. Zum 1. August 2026 wird das BAMF bestimmte Personengruppen auf Antrag wieder nach § 44 Abs. 4 AufenthG zulassen. Die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Kursplätzen, die wiederum von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind.

Änderungen ergeben sich hinsichtlich des prioritär zuzulassenden Personenkreises, der in der 6. Änderung der Integrationskursverordnung neu bestimmt wird.

Im folgenden Abschnitt finden Sie alle wichtigen Informationen zum Verfahren.

1. Welche Personengruppen können gem. § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Integrationskursverordnung vorrangig bei der Zulassung berücksichtigt werden?

- 1) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,
- 2) deutsche Staatsangehörige und andere Unionsbürger, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufzunehmen, sowie die Familienangehörigen dieser beiden Personengruppen.

Nach § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 IntV sind deutsche Staatsangehörige sowie andere Unionsbürger ohne ausreichende Deutschkenntnisse vorrangig zu berücksichtigen, die dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen sollen.

Hierunter fallen folgende Personengruppen:

- Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Personen, die von der Kostenbeitragspflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung befreit sind,
- Personen, die in Deutschland erwerbstätig waren, ohne dabei aber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erworben zu haben.

Zu den hierfür erforderlichen Nachweisen, siehe Frage 4.

2. Kann ich jetzt einen neuen Antrag stellen, wenn ich im Jahr 2026 vor Inkrafttreten der neuen Regelung bereits einen ablehnenden Bescheid vom BAMF erhalten habe, weil keine Kursplätze zur Verfügung standen?

Ja. Sie können in diesem Fall einen neuen Antrag auf Zulassung stellen, sofern Sie zu den unter Frage 1 genannten Personengruppen gehören.

3. Wie kann ich den Antrag auf Zulassung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen?

Alle Zulassungsanträge der o. g. Personengruppen sollen digital über das Bundesportal unter folgendem Link gestellt werden: [Zulassung zum Integrationskurs beantragen](#)

Falls Sie Unterstützung bei der digitalen Antragsbearbeitung benötigen, können Sie sich hierzu an einen Integrationskursträger wenden. Diesen finden Sie unter [BAMF-NAVt](#).

4. Welche Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen?

Der Antrag muss immer vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingehen. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

- Personengruppe nach § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 IntV:
Ein Nachweis über den gültigen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung oder eine Kopie des Personaldokuments von EU-Bürgern
- Die Personengruppe nach § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 IntV muss für den Nachweis des Arbeitsmarktbezugs zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:
 - Nachweis über den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III
 - Nachweis über geringes Einkommen (siehe hierzu unter folgendem Link: [FAQ's zur Kostenbefreiung für Beschäftigte mit geringem Einkommen](#))
 - Personen, die in Deutschland erwerbstätig waren, ohne dabei aber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erworben zu haben, können dies wie folgt nachweisen: Gehaltsnachweis, Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Arbeits- oder Ausbildungszeugnis, etc. wobei der Nachweis nicht älter als 30 Monate sein darf.

Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen oder anderen EU-Bürgerinnen und Bürgern, müssen zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Ehegatte: Heiratsurkunde, Auszug aus dem Eheregister
- Eingetragene Lebenspartnerschaft: Lebenspartnerschaftsurkunde
- Kinder: Geburtsurkunde

- Enkelkind: Geburtsurkunde des Enkels sowie des Elternteils
- Elternteil: Geburtsurkunde des deutschen Staatsangehörigen oder anderen EU-Bürgers/ der EU-Bürgerin,
- Stiefkind: Heiratsurkunde des Elternteils mit dem deutschen Staatsangehörigen oder anderen EU-Bürger/ der EU-Bürgerin, sowie Geburtsurkunde des Kindes
- Adoptivkind/Adoptiveltern: Adoptionsbeschluss, Adoptionsurkunde
- Zusätzlich bei Kindern oder Enkeln ab 22 Jahren: schriftliche Bestätigung, dass diesen Unterhalt von der Person gewährt wird z.B. Überweisungsbelege, Kontoauszüge, Nachweise über regelmäßige finanzielle Unterstützung, Bestätigung über die Wohn- oder Lebenshaltungskosten
- Zusätzlich bei Eltern oder Großeltern: schriftliche Bestätigung, dass diesen Unterhalt von der Person gewährt wird z.B. Überweisungsbelege, Kontoauszüge, Nachweise über regelmäßige finanzielle Unterstützung, Bestätigung über die Wohn- oder Lebenshaltungskosten

5. Wer kann als Familienangehöriger von deutschen Staatsangehörigen oder anderen EU-Bürgerinnen und Bürgern einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs stellen?

Dies bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU.

Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Ehegatten
- Lebenspartner
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder oder Enkel, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen Unterhalt gewährt wird
- Eltern, Adoptiveltern und Großeltern, denen Unterhalt gewährt wird

Zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses sind die Unterlagen unter Frage 4 im Rahmen der Antragsstellung einzureichen.

6. Muss der „Arbeitsmarktbezug“ auch von Familienangehörigen von deutschen Staatsangehörigen oder anderen EU-Bürgerinnen und Bürgern, des Ehegatten oder des Lebenspartners nachgewiesen werden?

Nein, der Arbeitsmarktbezug ist bei Familienangehörigen nicht nachzuweisen.

7. Kann ich vom Kostenbeitrag des Integrationskurses befreit werden?

Sie können vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Sie Grundsicherung, Arbeitslosengeld oder

Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bekommen oder wenn Sie aus anderen Gründen finanziell bedürftig sind. Weiterhin können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Sie beschäftigt sind und Ihr Bruttomonatsentgelt einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Hierbei wird auch berücksichtigt, wenn Sie Kinder haben. Sie finden nähere Infos und die genauen Beträge, die sich jährlich ändern, auf der [Website des Bundesamtes](#)

8. Wie lange dauert es, bis über meinen Antrag entschieden wird?

Die Entscheidung über den Antrag ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren, hierzu zählen u. a. die Zugehörigkeit zu den Personengruppen und die noch verfügbaren Haushaltsmittel. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Bearbeitungsstand ab.

9. Ich habe beim Bundesamt einen Antrag auf Zulassung gestellt, ich wurde aber zwischenzeitlich durch einen Träger der Grundsicherung oder eine Ausländerbehörde zur Teilnahme berechtigt, verpflichtet oder zugelassen. Was passiert mit meinem Antrag?

Sie müssen nichts unternehmen. Das Bundesamt prüft im Rahmen der Antragsbearbeitung, ob zwischenzeitlich eine Berechtigung, Verpflichtung oder Zulassung durch eine andere Stelle erteilt wurde. Ist dies der Fall, wird ihr Antrag beim Bundesamt aus formalen Gründen abgelehnt.

10. Kann ich Nachweise (z. B. Aufenthaltstitel oder Gehaltsnachweise) nachreichen?

Nein, eine spätere Einreichung von Unterlagen ist nicht vorgesehen. Ihr Antrag wird ohne entsprechende Belege abgelehnt. Sie können allerdings nach Ablehnung einen weiteren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen stellen, wenn Sie zu den unter Frage 1 genannten Personengruppen gehören.